



**Ergänzende Bestimmungen der  
Wasserwerke Greifswald GmbH**

zu der Verordnung über  
**Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**  
(AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750)

Stand: 1. Februar 2009

**GREIFSWALD GMBH**

*Gützkower Landstraße 19-21  
17489 Greifswald  
Tel: 03834 532411  
Fax: 03834 532450  
[www.sw-greifswald.de](http://www.sw-greifswald.de)*

**Kundenzentrum:**

*Gützkower Landstraße 19-21  
17489 Greifswald  
Tel: 03834 532115  
Fax: 03834 532152  
[Kundenzentrum@sw-greifswald.de](mailto:Kundenzentrum@sw-greifswald.de)*

---

**Ergänzende Bestimmungen der Wasserwerke Greifswald GmbH**  
(nachstehend WWG genannt) **zur AVBWasserV vom 20.06.1980**

**1. Vertragsabschluss**  
(Zu § 2 AVBWasserV)

Die WWG schließt Verträge grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke ab oder in besonderen Fällen auch mit den Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechtes hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der WWG abzuschließen, insbesondere Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der WWG unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter oder Bevollmächtigter benannt, so sind die an die Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der WWG auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Kunden oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, durch einen Anschluss und über eine gemeinsame Messeinrichtung der WWG versorgt werden.

Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die WWG für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

Der Antrag auf Wasserversorgung muss vom Grundeigentümer auf einem besonderen Vordruck gestellt und von diesem unterschrieben sein. Bei Kapital- und Personengesellschaften, Gemeinschaften und Vereinen ist dieser Antrag vom Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Handelt ein Bevollmächtigter, ist die Vollmacht beizufügen. Zu diesem Antrag gehören weiterhin:

- Auftrag zur Herstellung eines Hausanschlusses
- Anmeldung zur Trinkwasserversorgung
- Lageplan des Grundstücks mit geplanter Bebauung im Maßstab 1:250 bzw. 1:500
- Katasterblattauszug mit rot markiertem Grundstück des Antragstellers

Die WWG speichert die Daten ihrer Vertragspartner. Soweit die WWG im Auftrage Dritter die öffentliche Wasserversorgung durchführt oder mit der Berechnung und Einziehung von Abwassergebühren oder Abwasserabgaben beauftragt ist, werden diese Daten aufgrund von Rechtsvorschriften an die zuständigen Stellen übermittelt.

Diese Ergänzenden Bestimmungen der WWG zur AVBWasserV nebst Anlagen sowie die dazugehörenden Preise können geändert werden. Änderungen werden nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

**2. Bedarfsdeckung**  
(Zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage eines Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

---

**3. Art der Versorgung**  
(Zu § 4 AVBWasserV)

Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

**4. Umfang der Versorgung**  
(Zu § 5 AVBWasserV)

Bei Havarien und höherer Gewalt kann die Wasserversorgung ohne vorherige Ankündigung unterbrochen werden. Die WWG hält diese Versorgungsunterbrechungen zeitlich so kurz, wie es zur Behebung der Havarie unumgänglich ist.

**5. Grundstücksbenutzung**  
(Zu § 8 AVBWasserV)

Wenn die WWG in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilernetz oder Teile davon nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so kann sie verlangen, dass ihre Rechte an den Grundstücken durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und dafür erforderliche Erklärungen abgegeben werden.

Hierbei werden die entsprechenden Entschädigungssätze gezahlt.

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die WWG Hinweisschilder für Hydranten, Schieber und sonstige Armaturen auf seinem Grundstück anbringt.

**6. Baukostenzuschüsse**  
(Zu § 9 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt der WWG bei Anschluss an das Leitungsnetz der WWG bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Eine Kostenaufteilung nach Kundengruppen erfolgt nicht.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \times K}{SM}$$

Es bedeuten:

- BKZ:** der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in €
- K:** Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
- M:** Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks auf volle Meter aufgerundet
- SM:** Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke (in Meter), die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden.

Für die Berechnung des BKZ wird die Länge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Es werden mindestens 15 m (§ 9 Abs. 2 AVBWasserV) berechnet.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zu bemessen.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

Bei Hausanschlüssen für Reihenhausgrundstücke, die parallel zur Straße liegen, wird die Frontlänge der Grundstücksgrenze entlang dieser Straße zugrunde gelegt.

Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße, sondern im Hintergelände von der Straße getrennt, dann wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Länge der Grundstücksgrenze in Ansatz gebracht, die parallel zur Straße liegt. Das gilt auch für Reihenhausgrundstücke, die quer zur Straße liegen.

Verlaufen in diesen Fällen die Grundstücksgrenzen nicht parallel zur Straße, so ist die für die Berechnung des BKZ maßgebliche Länge der Grundstücksgrenze die Entfernung zwischen den - von der Straße aus gesehen - am weitesten auseinanderliegenden Eckpunkten des Grundstücks.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

## **7. Hausanschluss** (Zu § 10 AVBWasserV)

Der Hausanschluss endet an der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung befindet sich vor der Wasserzählerarmatur. Die WWG kann bestimmen, dass die Hauptabsperrvorrichtung auch unmittelbar vor dem Gebäude, hinter der Grundstücksgrenze oder an der Wasserzählerarmatur angebracht wird.

Die WWG kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Grundstücke definieren sich nach den Ergänzenden Bestimmungen zu § 2 der AVBWasserV.

Der Anschlussnehmer erstattet der WWG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Als Grundlage dazu dient das Preisblatt der WWG in der jeweils gültigen Fassung.

Ferner sind die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung seiner Kundenanlage erforderlich sind, oder aus anderen Gründen von ihm verlangt werden, vom Kunden zu tragen. Die Veränderungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt. Die WWG kann für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der WWG die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dieses als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen. Die Trennung der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz ist vom Versorgungsunternehmen oder seinem Beauftragten durchzuführen.

Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem anderen Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert die WWG die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Der Kunde hat die Absperrvorrichtungen vor und hinter der Messeinrichtung von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vergl. § 18 Abs. 3 AVBWasserV).

Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den geltenden technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllbox, Stützmauer, Treppe, Terrasse), noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckungen haben.

Bei Arbeiten zur Errichtung oder Veränderung der Hausanschlussleitung hat der Kunde für die notwendige Baufreiheit Sorge zu tragen.

Mauerdurchbrüche, Fundamentdurchführungen usw. sind vom Bauherren vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten herzustellen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Die WWG kann vor Erstellung der Anschlussgenehmigung eine pauschale Vorausleistung verlangen, die dann nach Abschluss der Herstellung des Hausanschlusses verrechnet wird.

#### **8. Messeinrichtungen** (Zu § 11 AVBWasserV)

Die zu errichtenden Wasserzählerschächte müssen den Forderungen und Festlegungen der DIN 1988 entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sie sind auf Kosten des Kunden zu errichten.

#### **9. Kundenanlage** (Zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **10. Inbetriebnahme der Kundenanlage** (Zu § 13 AVBWasserV)

Kundenanlagen können nur von der WWG oder deren Beauftragten an das Verteilernetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.

Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei der WWG über ein nach DIN 1988 zugelassenes Vertragsinstallateurunternehmen zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau eines Wasserzählers und das Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die WWG oder deren Beauftragten.

Ist eine vereinbarte Inbetriebsetzung einer Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, welche nicht die WWG zu vertreten hat, so werden dem Kunden die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt; mindestens jedoch die Kosten in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungssatzes für zwei Monteurstunden.

#### **11. Zutrittsrechte** (Zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WWG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

Kosten, die der WWG dadurch entstehen, dass Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde, wenn er die Zugänglichkeit, obwohl eine vorherige Anmeldung erfolgte, nicht gewährleistet hat.

---

Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch in Höhe der Kosten für eine Monteurstunde.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

## **12. Technische Anschlussbedingungen** (Zu § 17 AVBWasserV)

Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter- und/oder Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

Bezüglich der Funktionssicherheit noch vorhandener Erdungsanschlüsse muss der Grundstückseigentümer oder der Nutzer die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserleitungen als ausreichende Erdung mindestens jährlich bei der WWG erfragen. Die Klemme für den Potentialausgleich bei bestehenden Erdungen ist mindestens 0,5 m in Fließrichtung vor dem Ventil, welches sich vor dem Wasserzähler befindet, anzubringen.

Umbauarbeiten an den Versorgungsleitungen, die einen Verlust der ausreichenden Erdung bewirken, werden von der WWG nicht bekanntgegeben.

## **13. Messung** (Zu § 18 AVBWasserV)

Die WWG stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch die Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die WWG den Wasserverbrauch aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Wasserzählerarmatur zur Verfügung. Die Wasserzählerarmatur umfasst den Wasserzähler, den Rückflussverhinderer und die Hauptabsperrvorrichtung.

Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen, vor allem vor Frost, schützen. Durch Frosteinwirkung zerstörte Wasserzähler sind umgehend bei der WWG anzuzeigen und werden ausschließlich von den Mitarbeitern der WWG ausgebaut und ersetzt.

Die Kosten für den neu montierten Wasserzähler werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

## **14. Nachprüfen von Messeinrichtungen** (Zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

Überschreitet der überprüfte Wasserzähler die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die entstandenen Kosten von der WWG getragen.

## **15. Verwendung des Wassers** (Zu § 22 AVBWasserV)

Standrohre mit Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller von der WWG vermietet werden. Hierbei ist die in den jeweils geltenden Preisregelungen der WWG festgelegte Kautionszahlung zu hinterlegen.

Der Mieter von Standrohren haftet für die Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden an Wasserversorgungsanlagen der WWG, die durch den Gebrauch des Standrohres entstehen.

Der Mieter darf das Standrohr nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Ungenehmigte Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Anlagen der WWG werden nach § 23 AVBWasserV an den Verbraucher berechnet.

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der WWG keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der WWG berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

#### **16. Abrechnung / Abschlagszahlung** (Zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= 1 Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die WWG einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, höchstens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des Wasserverbrauches erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die WWG monatlich Abschläge, die jeweils am 15. des Monats fällig sind. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die Jahresabrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt hiervon unberührt.

Den Entgelten, die sich aus der AVBWasserV nebst dieser Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

In Ausnahmefällen ist die WWG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bereit, auf schriftlichen Antrag des Kunden hin, die Rechnung auf einen Dritten (Rechnungsempfänger; z. B. Mieter, Pächter, Hausverwalter) auszustellen und mit diesem abzurechnen. Der Antrag gilt bis der Kunde ihn widerruft oder einen neuen Rechnungsempfänger benennt, dies bedarf der schriftlichen Form. Er ist Erfüllungsgehilfe des Kunden. Daher bleibt der Kunde für alle sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

Der Wasserpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der WWG.

#### **17. Zahlungsverweigerung** (Zu § 30 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug erhebt die WWG für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung) nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag. Lässt die WWG den ausstehenden Betrag durch einen Beauftragten einziehen (Inkasso), richten sich die Höhe der Kosten bei Zahlungsverzug nach den derzeit geltenden Preisregelungen der WWG.

**18. Laufzeit des Vertrages / Kündigung**  
(Zu § 32 AVBWasserV)

Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages ist die WWG berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen.

Die dadurch entstandenen Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind vom Kunden zu tragen. Wird die Versorgung wieder aufgenommen, so können die Bestimmungen für Neuanschlüsse angewandt werden. Mindestens werden jedoch die Kosten in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungssatzes von zwei Monteurstunden in Rechnung gestellt. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

**19. Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der WWG liegenden Grundstücks kann den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser verlangen, wenn der angrenzende öffentliche Bereich erschlossen ist.

Der Anschluss kann verweigert werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

**20. Gerichtsstand**  
(Zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

**21. Inkrafttreten**

Diese Änderung der „Ergänzende Bestimmungen der WWG zur AVBWasserV“ tritt ab 01.02.2009 in Kraft.

Geschäftsführung  
Wasserwerke Greifswald GmbH